

1 G 112/44
1 StS 52/44

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Ingenieur W A
in Nürnberg

wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom
24. Juli 1944, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze
und die Reichsgerichtsräte Rensch, Dr. Rohde,
Kusche, Guth,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts in Nürnberg-Fürth vom
21. Februar 1944 wird im Strafausspruch aufgehoben. Der Ange=
klagte wird zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten verurteilt.

Auf die erkannte Strafe wird die erlittene Polizei- und
Untersuchungshaft angerechnet.

Die Kosten der Nichtigkeitsbeschwerde werden dem Ange=
klagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Sondergericht hat den Angeklagten zu einer Geldstrafe
von 600 RM, ersatzweise zu 60 Tagen Gefängnis, verurteilt, weil

er

er grobfahrlässig ein Gerücht über die militärische Lage an der Ostfront weitergegeben hat (Vergehen gegen den § 1 Abs. 2 HeimtG); 300 RM der Strafe sind vom Sondergericht durch die erlittene Polizei- und Untersuchungshaft für getilgt erklärt.

Gegen das rechtskräftige Urteil hat der Oberreichsanwalt unter Beschränkung auf den Strafausspruch Nichtigkeitsbeschwerde erhoben mit dem Antrage, das Urteil im Strafausspruch dahin abzuändern, daß der Angeklagte zu drei Monaten Gefängnis verurteilt wird, und mit dem Anheimgen, die erlittene Polizei- und Untersuchungshaft auf die Strafe anzurechnen.

Der Nichtigkeitsbeschwerde ist stattzugeben.

Der Verteidiger des Angeklagten hat unter Benennung von Zeugen beantragt, Beweis darüber zu erheben,

1.) daß der Angeklagte ständig in nationalsozialistischer wie in militärischer Hinsicht bejahend eingestellt gewesen sei und noch sei, diese Einstellung auch dritten Personen vermittelt habe, für die Rüstungsindustrie maßgebende Arbeiten geleistet habe und zur Zeit mit höchst wichtigen Aufgaben für die Rüstungsindustrie betraut sei,

2.) daß die dem Angeklagten zur Last gelegten Äußerungen innerhalb des Betriebes nicht als derart schwerwiegend empfunden worden seien, wie dies nunmehr seitens der Anklagebehörde geschehe,

3.) daß der Betriebsobmann mit der Anzeige bei der Polizei lediglich eine Warnung des Angeklagten, aber nicht dessen Bestrafung bezweckt habe.

Der Senat hat die Beweisbehauptungen so behandeln können, als wenn sie wahr wären; der beantragten Vernehmung der Zeugen bedurfte es deshalb nicht (§ 245 Abs. 2 StPO).

Auch bei Wahrunterstellung der behaupteten Tatsachen bleiben aber erhebliche Bedenken gegen den Strafausspruch bestehen. Die Schwere der Tat und der Schuld des Angeklagten erfordert die Bestrafung des Angeklagten mit einer Freiheitsstrafe anstatt mit der vom Sondergericht erkannten Geldstrafe.

Die unwahren Äußerungen, die der Angeklagte im Oktober 1943 über eine Einschließung einer Million deutscher Soldaten an der Ostfront oder von 500 000 Mann auf der Krim gemacht hat, waren von einer Gefährlichkeit für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Siegeszuversicht der Heimatfront und ihres Willens zum Durchhalten.

ten, die kaum noch überboten werden konnte, zumal damals die Einschließung der deutschen Truppen in Stalingrad noch nicht lange Zeit her war und ein Gerücht über ein ähnliches Ereignis geeignet war, außerordentliche Unruhe in die Bevölkerung zu tragen.

Die Schuld des Angeklagten grenzt nahe an bedingten Vorsatz, ja der Angeklagte in der Hauptverhandlung vor dem Reichsgericht zugegeben hat, daß er an die Wahrheit des Gerüchts, das er von unbekanntem Soldaten während einer Bahnfahrt gehört hatte, nicht recht geglaubt habe. Wenn ihn, wie er sagt, das Gehörte beunruhigte und wenn er sich durch Aussprache mit anderen Gewißheit verschaffen wollte, so hat er das doch nicht zum Ausdruck gebracht; er hat vielmehr das Gerücht, das er an vier verschiedene Personen weitergab, nur in einem Falle als Gerücht, in den anderen drei Fällen als eine feststehende Tatsache weitergegeben, ohne daß er sich durch die eindringliche Warnung des Ingenieurs P[] hiervon abhalten ließ. Das läßt seine Schuld um so schwerwiegender erscheinen.

Gegenüber diesen erschwerenden Umständen müssen alle ihm vom Sondergericht zugebilligten oder sonst vorliegenden Milderungsgründe zurücktreten. Es handelt sich um eine grobfahrlässige Tat schwerster Form, deren Unrechtsgehalt durch eine Geldstrafe nicht ausreichend geahndet wird, die vielmehr aus Gründen der Abschreckung nur durch die im § 1 Abs. 2 HeimtG angedrohte Höchststrafe von 3 Monaten Gefängnis gesühnt werden kann.

Auf sie ist daher unter Aufhebung des Strafausspruchs des angefochtenen Urteils zu erkennen.

Die Anrechnung der erlittenen Polizei- und Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe beruht auf dem § 60 StGB.

gez.: Schultze

Rensch

Rohde

Rusche

Guth
